

3.4.17 Schlafapnoe (Diagnostik und Therapie)

Die Durchführung und Abrechnung der Diagnostik und Therapie der Schlafapnoe setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraus. Dazu sind entsprechende Qualifikationen und die Teilnahme an einem von ihr anerkannten Kurs nachzuweisen. Die Stufendiagnostik der Hypersomnie bezieht sich in ihrer vierten Stufe auf die Polysomnographie.

Diese Richtlinie wird zum 01.04.2005 aktualisiert, siehe hierzu Kapitel 4.2.

Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Diagnostik und Therapie der Schlafapnoe	gültig seit: 01.10.1991
Rechtsgrundlage	§ 135 Abs. 1 SGB V
Zusatzvereinbarungen im Geltungsbereich der KV	0
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2004	59
Anzahl beschiedene Anträge	5
- davon Genehmigungen	4
- davon Ablehnungen	1
Einzelfallprüfung nach Stichproben	Rechtsgrundlage § 136 SGB V
Anzahl geprüfter Ärzte	6
- davon ohne Beanstandung	3
- davon mit leichten Beanstandungen	3
- davon mit schweren Beanstandungen	0